

Kgl. Realgymnasium Nürnberg.

Gymnasial-Absolutorium.

Hermann Föttinger,

Desen das Realschulamt G. Föttinger in Nürnberg,
geboren am 9. Februar 1877 zu Nürnberg, gestaff. Konf.,

welcher seit dem Herbst des Jahres 1889 Schüler des hiesigen Realgymnasiums ist,
hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juni und Juli d. Js. abgehaltenen Absolutorial-
prüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Uebertritt
an eine Hochschule erklärt worden.

Der schriftl. Aufsatz des Absolutanten befriedigte nach Inhalt
und nach Form. Von den übrigen 10 Prüfungsarbeiten konnten 8 mit
„sehr gut“ beurteilt werden, die übrigen zwei „gut“ und „sehr gut“.
Auf Grund des §. 35, Abs. 5 der Prüfungsordnung konnte er von der
mündlichen Prüfung befreit werden.

Sein Fleiß war unübertrefflich, sein Betragen hat sehr lobend
sonst.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der
Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

- in der Religion sehr gut,
- in der deutschen Sprache gut,
- in der lateinischen Sprache sehr gut,
- in der französischen Sprache sehr gut,
- in der englischen Sprache sehr gut,
- in der Mathematik sehr gut,
- in der Physik sehr gut,
- in der Chemie und Mineralogie sehr gut,
- in der Geschichte sehr gut,
- im Zeichnen sehr gut,
- im Turnen sehr gut.

Nürnberg, am 13. Juli 1895.

Der K. Ministerial-Kommissär:

Dammert



Der K. Rektor:

Dammert

Kgl. Realgymnasium Nürnberg.
Gymnasial-Absolutorium.

Hermann F ö t t i n g e r ,

Sohn des Restaurateurs G. F ö t t i n g e r in Nürnberg,
geboren am 9. Februar 1877 zu Nürnberg, protest. Konf.,
welcher seit dem Herbste des Jahres 1889 Schüler des hiesigen
Realgymnasiums ist, hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juni
und Juli d.Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist
nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Uebertritt an eine
Hochschule erklärt worden.

Der deutsche Aufsatz des Absolventen befriedigte nach Inhalt
und nach Form. Von den übrigen 10 Prüfungsarbeiten konnten 8 mit
" sehr gut" zensiert werden, die algebraische und physikalische mit
" gut" . Auf Grund des § 35, Abs. 5 der Schulordnung konnte er von
der mündlichen Prüfung dispensiert werden.

Sein Fleiss war mustergültig, sein Betragen stets sehr lobens-
wert.

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der
Prüfung und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermassen be-
zeichnen:

in der Religion..... s e h r g u t ,
in der deutschen Sprache.....g u t ,
in der lateinischen Sprache.....s e h r g u t ,
in der französischen Sprache.. s e h r g u t ,
in der englischen Sprache..... s e h r g u t ,
in der Mathematik..... s e h r g u t ,
in der Physik..... s e h r g u t ,
in der Chemie u. Mineralogie.. s e h r g u t ,
in der Geschichte s e h r g u t ,
im Zeichnen s e h r g u t ,
im Turnen s e h r g u t .

N ü r n b e r g , am 13. Juli 1895.

Der K. Ministerial-Kommissär:
(gez.) Daumiller

(Stempel)

Der K. Rektor:
(gez.) Daumiller

(Handwritten signature)